VERORDNUNG (EWG) Nr. 1931/73 DES RATES

vom 16. Juli 1973

zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 1267/69 zur Festlegung der Sonderbestimmungen, die bei der Einfuhr von unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallenden Waren aus Griechenland in die Gemeinschaft anwendbar sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft;

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 des Rates vom 28. Mai 1969 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 609/72 (2), insbesondere auf Artikel 12,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat mit der Verordnung (EWG) Nr. 1267/69 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1463/72 (4), Sonderbestimmungen erlassen, die bei der Einfuhr von unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallenden Waren aus Griechenland in die Gemeinschaft anwendbar sind. Die Geltungsdauer dieser vorläufigen Regelung läuft am 30. Juni 1973 ab.

Die Gründe, die zum Erlaß der Bestimmungen dieser vorläufigen Regelung geführt haben, liegen jedoch weiterhin vor; es empfiehlt sich daher, die Geltungsdauer dieser Regelung zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. Juli 1973 wird in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1267/69 das Datum des 30. Juni 1973 durch den 30. Juni 1974 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. Juli 1973.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ib FREDERIKSEN

(1) ABl. Nr. L 141 vom 12. 6. 1969, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 6.
(3) ABl. Nr. L 161 vom 3. 7. 1969, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 156 vom 12. 7. 1972, S. 1.